



per E-Mail

München, 19. Januar 2026

Pressemitteilung

Münchner Bürgerbegehren „HochhausSTOP“ ist unzulässig

Das Bürgerbegehren „HochhausSTOP“, das sich gegen die Errichtung von zwei Hochhäusern auf dem PaketPost-Areal in München richtet, ist nicht zulässig. Denn die Frage, über die die Münchnerinnen und Münchner abstimmen sollen, ist nicht bestimmt genug und darf deshalb nicht Gegenstand eines Bürgerentscheids sein. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit heute bekanntgegebenem Beschluss entschieden.

Die Landeshauptstadt München stellt derzeit einen Bebauungsplan für das PaketPost-Areal im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg auf, der unter anderem die Errichtung von zwei 155 m hohen Gebäuden ermöglichen soll. Im März 2025 reichten die drei Antragssteller, Vertreter eines gegen den Hochhausbau gerichteten Bürgerbegehrens, bei der Stadt München Unterschriftenlisten ein und beantragten einen Bürgerentscheid mit folgender Frage: „Sind Sie dafür, dass die Stadt München alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, damit in Neuhausen im Umfeld der Paketposthalle KEIN Hochhaus gebaut wird, das über 60 Meter hoch ist?“ Es folgt eine nähere Bezeichnung der Grundstücke sowie eine Begründung.

Die Stadt München wies im Mai 2025 nach einem vorausgegangenen Beschluss ihres Stadtrats das Bürgerbegehren als unzulässig zurück und entschied, den beantragten Bürgerentscheid nicht durchzuführen. Ein dagegen gerichteter Eilantrag der Antragsteller blieb beim Verwaltungsgericht München erfolglos.

Der BayVGH bestätigte dies nun mit seiner Entscheidung. Die vom Bürgerbegehren gewählte Fragestellung sei im Erfolgsfall nicht bestimmt genug für eine Vollziehung durch den Stadtrat. Für die Auslegung sei allein die Fragestellung maßgeblich, nicht die Begründung des Bürgerbegehrens. Denn die Begründung liege den Abstimmenden im Rahmen eines späteren Bürgerentscheids nicht mehr vor. Zwar könnten mit einem Bürgerbegehren auch Grundsatzentscheidungen über ein Bauvorhaben abgefragt werden. Für die abstimmenden Bürgerinnen und Bürger müsse sich aber schon aus der Frage selbst ergeben, zu welchen Maßnahmen die Stadt München im Falle des Erfolgs des Bürgerentscheids verpflichtet wäre. Dies sei hier nicht der Fall. Vielmehr lasse das Bürgerbegehren in der Frage bewusst unerwähnt, dass es für das Vorhaben ein Bebauungsplanverfahren gebe. Es sei unklar, ob die Frage auf eine Einstellung oder Änderung des Planungsverfahrens abziele oder ob das Ziel einer Höhenbegrenzung anders erreicht werden solle. In Betracht kämen dafür etwa auch der Versuch eines Erwerbs der Flächen durch die Stadt mit eigener Bebauung.

Die Entscheidung des BayVGH ist unanfechtbar.

(BayVGH, Beschluss vom 16. Januar 2026, Az. 4 CE 25.2059)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

RIVGH Florian Schlämmer
Telefon: 089/2130-338

ORR Felix Nürnberger
Telefon: 089/2130-264

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de